

Dazu tragen sowohl jugendspezifische strafrechtliche Maßnahmen als auch die gebotene Strenge bei Verbrechen, Asozialität, demonstrativer Mißachtung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie bewußter Mißachtung der Staatsautorität bei.

Das Strafrecht ist demnach bei Straftaten Jugendlicher vor allem dann konsequent anzuwenden, wenn damit zugleich unmißverständlich bekundet werden soll und muß, daß es in unserer sozialistischen Gesellschaft unverzichtbare, generelle Verhaltensanforderungen auch an Jugendliche gibt, deren bewußte Mißachtung unter keinen Umständen zugelassen und deshalb nachdrücklich bestraft wird.

Mit dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz werden zugleich die strafrechtlich zulässigen Erziehungs-, Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen - auf die in gerichtlichen Urteilen bzw. Entscheidungen erkannt werden kann - ergänzt und erweitert.

Für unsere politisch-operative Arbeit, insbesondere für die Realisierung vielfältiger Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen sind vor allem die folgenden Möglichkeiten von Bedeutung:

- Verurteilte zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten zu verpflichten bzw. ihnen den Besuch bestimmter Orte oder Räumlichkeiten zu untersagen,